

# **BVGer D-5311/2024 vom 26. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5311\\_2024\\_d20240726](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5311_2024_d20240726)

FR: TAF D-5311/2024 du 26 juillet 2024

IT: TAF D-5311/2024 del 26 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. Juli 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und

D-5311/2024 Seite 9 entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Der in der Beschwerde gestellte Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie superprovisorische Aussetzung des Vollzugs wird mit dem vorliegenden Urteil in der Sache gegenstandslos. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG) zukommt und diese von der Vorinstanz auch nicht entzogen wurde. Zudem darf der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens gestützt auf Art. 42 AsylG in der Schweiz abwarten. Auf den erwähnten Antrag wäre daher mangels Rechtsschutzinteresses ohnehin nicht einzutreten gewesen.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

In der Beschwerde wird (subeventualiter) die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vertieften Abklärung und Neuurteilung beantragt. In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, das SEM habe die Asylgründe des Beschwerdeführers nicht ausreichend abgeklärt und namentlich die Verfolgung durch die Ambazonia-Bewegung nicht hinreichend untersucht. Trotz der detaillierten Schilderung seiner Entführung und Zwangsrekrutierung seien keine umfassenden Ermittlungen angestellt worden, um die Glaubwürdigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Zudem habe die Vor-

D-5311/2024 Seite 10 instanz seine psychische und gesundheitliche Situation nicht angemessen berücksichtigt. Obwohl er dargelegt habe, dass er aufgrund der erlittenen Traumata und der ständigen Angst vor den Separatisten unter erheblichen psychischen Beeinträchtigungen leide, habe das SEM keine fundierte medizinische Abklärung durchgeführt. Die angefochtene Verfügung weise auch hinsichtlich der Begründung verschiedene Mängel auf und es werde nicht klar und nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft seien. Ferner sei nicht ausreichend erklärt worden, weshalb das SEM seine familiären Verbindungen zu Mitgliedern der Separatistenbewegung und die daraus resultierende Gefahr nicht als asylrelevant eingestuft habe. Schliesslich fehle es an einer ausreichenden Würdigung der vorgelegten Beweismittel und das SEM komme ohne tiefergehende Untersuchung voreilig zum Schluss, diese seien unglaubwürdig. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu bewirken.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind;

D-5311/2024 Seite 11 unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI,

### **E. 4.3**

Das SEM hat dem Beschwerdeführer sowohl im Rahmen der EB UMA als auch bei der Anhörung die Möglichkeit eingeräumt, sich umfassend zu seinen persönlichen Umständen und zu seinen Asylgründen zu äussern. Weiter wurde ein Altersgutachten erstellt und eine Botschaftsabklärung durchgeführt, zu welchen ihm jeweils das rechtliche Gehör gewährt wurde. Auf Grundlage dieser Abklärungen nahm die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung eine Prüfung der Asylvorbringen sowie der eingereichten Beweismittel vor und kam dabei zum Schluss, es gelinge dem Beschwerdeführer nicht, seine Asylgründe glaubhaft zu machen. Entsprechend bestand für das SEM keine Veranlassung zu weiteren Untersuchungsmaßnahmen hinsichtlich der geltend gemachten Bedrohung durch die Separatisten der Ambazonia-Bewegung oder bestehender familiärer Verbindungen zu dieser. An dieser Stelle ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung vorbrachte, er sei von den Separatisten einzig aufgrund seiner Herkunft aus C. \_\_\_\_\_ ausgesucht worden (vgl. SEM-Akte (...) [nachfolgend: Akte] 35, F139 ff.). Konkrete familiäre Verbindungen zur Ambazonia-Bewegung erwähnte er dagegen nicht. Zu den geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zwar ausführte, es gehe ihm psychisch nicht gut, da er viele Probleme habe (vgl. Akte 35, F5 f.). Namentlich fühle er sich schlecht, weil seine Familie aufgrund seiner Flucht von den Separatisten bedroht worden sei. Auf Nachfrage erklärte er, würde es seiner Familie gut gehen, wäre er sehr zufrieden (vgl. Akte 35, F8 ff.). Die Frage, ob er gerne mit einer Fachperson über seine psychischen Probleme sprechen möchte, verneinte er ausdrücklich (vgl. Akte 35, F15). Zudem wird in einem Bericht des (...) vom 4. April 2023 – wo der Beschwerdeführer wegen einer (...) in Behandlung war – der Verdacht auf eine Traumafolgestörung erwähnt und festgehalten, es werde seitens des Patienten explizit keine Abklärung gewünscht (vgl. Akte 34). Daraus wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine genauere Untersuchung seiner psychischen Beschwerden ablehnte, weshalb der Vorinstanz auch nicht vorgeworfen werden kann, sie habe diese nicht ausreichend abgeklärt. Ferner lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass er sich später in psychiatrische oder psychologische Behandlung begeben hätte aufgrund angeblich erlittener Traumata. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass D-5311/2024 Seite 12 der medizinische Sachverhalt unvollständig erstellt wurde und das SEM gehalten gewesen wäre, in dieser Hinsicht weitergehende Abklärungen vorzunehmen.

### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das SEM seiner Untersuchungspflicht ausreichend nachgekommen ist und sich der Sachverhalt – auch in medizinischer Hinsicht – als richtig und vollständig festgestellt erweist. Sodann geht aus der angefochtenen Verfügung mit ausreichender Klarheit hervor, aus welchen Gründen die Vorinstanz von der fehlenden Glaubhaftigkeit respektive mangelnden Asylrelevanz der einzelnen Vorbringen ausging. Daran vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Einschätzungen des SEM nicht teilt, seiner Auffassung nach einer Gefährdung seitens der Ambazonia-Separatisten ausgesetzt ist und die eingereichten Beweismittel seiner Meinung nach anders zu würdigen gewesen wären, nichts zu ändern. Dabei handelt es sich nicht um formelle Fragen und diese Aspekte werden im Rahmen der materiellen Prüfung zu beurteilen sein. Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet und es besteht keine

Veranlassung, die Sache für weitere Abklärungen sowie zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Subeventualantrag ist folglich abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-5311/2024 Seite 13

### **E. 6.1**

Das SEM führte in seiner Verfügung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Minderjährigkeit aus, er habe auf dem Personalienblatt den (...) als Geburtsdatum angegeben, dieses aber anlässlich der EB UMA auf den (...) korrigiert. Seine Erklärung, dass ihm beim erstgenannten Datum ein Fehler unterlaufen sei, erscheine wenig glaubhaft, zumal er sein Geburtsdatum seit der ersten Primarklasse gekannt haben wolle. Es müsse deshalb angenommen werden, dass er sein Geburtsdatum beim Ausfüllen des Personalienblattes nicht genau gekannt habe oder sich zumindest unsicher gewesen sei, welches Datum er eintragen solle. Gemäss Auskunft der italienischen Behörden sei sein Geburtsdatum in Italien mit dem (...) erfasst worden. Eigenen Angaben zufolge habe er dort absichtlich ein falsches Alter angegeben, um weiterreisen zu können. Dies zeige jedoch, dass sein Aussageverhalten nicht unbedingt der Wahrheit verpflichtet sei. Die medizinische Altersabklärung habe ergeben, dass von einem durchschnittlichen Alter von (...) Jahren und einem Mindestalter von (...) Jahren auszugehen sei. Bei letzterem handle es sich lediglich um das tiefstmögliche und nicht um das tatsächliche oder wahrscheinlichste Alter. Zudem wiesen seine Zähne das (...) Mineralisationsstadium (...) auf. Ungeachtet der Aussagekraft des Gutachtens hinsichtlich der Minderjährigkeit nähere dieses den Verdacht, dass der Beschwerdeführer die schweizerischen Behörden über sein wahres Alter täusche, da das von ihm angegebene Geburtsdatum gemäss diesem nicht zutreffen könne. Weiter habe er keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht und bei der Kopie der Geburtsurkunde sowie der Schülerschein und Schulzeugnisse seien im Rahmen der Botschaftsabklärung verschiedene Ungereimtheiten festgestellt worden. Der beauftragte Vertrauensanwalt habe überdies ein Interview mit der Mutter des Beschwerdeführers geführt, welche angegeben habe, ihr Sohn A. \_\_\_\_\_ sei im Jahr (...) in E. \_\_\_\_\_ geboren. In seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2024 habe er geltend gemacht, die Abklärungen des Vertrauensanwalts seien wohl nicht mit der erforderlichen

Diskre- tion durchgeführt worden und es sei nicht zulässig, das Gespräch mit der Mutter für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit heranzuziehen. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit in Bezug auf die heimatlichen Behörden und nicht die Familienangehörigen der asylsu- chenden Person zu verstehen sei. Angesichts der geltend gemachten Min- derjährigkeit sei das SEM verpflichtet gewesen, Abklärungen zur Lebens- situation und zu im Heimatstaat lebenden Angehörigen vorzunehmen. Ent- sprechend sei der Besuch bei der Mutter erforderlich und zulässig gewe- sen und deren Auskünfte seien verwertbar. Weiter werde unter Hinweis auf Kartenausschnitte von Google Maps geltend gemacht, dass die vom

D-5311/2024 Seite 14 Beschwerdeführer genannten Institutionen in B.\_\_\_\_\_ tatsächlich exis- tierten, obwohl der Vertrauensanwalt diese nicht habe lokalisieren können. Das SEM müsse sich jedoch auf Abklärungen der Vertrauensanwälte ab- stützen können, sofern nicht feststehe, dass deren Erkenntnisse falsch seien. Vorliegend könne nicht beurteilt werden, ob die Kartenausschnitte die genannten Einrichtungen zeigten, weshalb diese nicht geeignet seien, die Richtigkeit der Botschaftsabklärung in Frage zu stellen. Zudem sei an- zumerken, dass Dokumenten aus Kamerun generell nur eine geringe Be- weiskraft zukomme, weil diese oft mühelos gegen Bezahlung erworben werden könnten und es sich bei den eingereichten Unterlagen lediglich um Kopien handle. Insgesamt blieben erhebliche Zweifel an der Echtheit die- ser Dokumente bestehen und die geltend gemachte Minderjährigkeit sei unbelegt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Alter seien uneinheitlich und stünden im Widerspruch zu jenen seiner Mutter und den Angaben gegenüber den italienischen Behörden. Im Rahmen einer Ge- samtwürdigung betrachte ihn das SEM als (...) volljährig, weshalb sein Ge- burtsdatum im ZEMIS neu mit dem (...) erfasst und mit einem Bestreitungs- vermerk versehen werde. Hinsichtlich der vorgebrachten Asylgründe sei zunächst festzuhalten, es erscheine nicht glaubhaft, dass ambazonische Separatisten das Risiko ein- gingen, nach B.\_\_\_\_\_ zu kommen, um einen Jugendlichen anzuwerben, welcher stets dort gelebt und keinerlei Interesse gezeigt habe, die Unab- hängigkeitsbewegung zu unterstützen. Der Beschwerdeführer habe über- dies nicht glaubhaft darlegen können, dass die Separatisten ein Foto von ihm gehabt hätten, um ihn zu identifizieren. Weiter erscheine es wider- sprüchlich, dass die Polizei ihn nach seiner Flucht aus dem Camp bis zur Stadtgrenze von B.\_\_\_\_\_ gebracht haben wolle, ihn aber nicht nach Hause hätte bringen können. Dies habe er damit begründet, dass es zu einer Schiesserei hätte kommen können, wenn sie unterwegs auf Separa- tisten getroffen wären. Es wäre jedoch naheliegender, dass die Polizei nicht in B.\_\_\_\_\_, sondern weiter von der Stadt entfernt – in den anglo- phonen Regionen – Separatisten angetroffen hätte. Im Einklang mit den unglaubhaften Asylvorbringen stehe die Tatsache, dass seine Mutter an- lässlich des Interviews mit dem Vertrauensanwalt ausgeführt habe, es habe wiederholt Schwierigkeiten mit dem Beschwerdeführer gegeben, da er die Schule nicht habe besuchen wollen und sich deliktisch verhalten habe. Es sei entsprechend gut vorstellbar, dass er seine Heimat aufgrund von anderen, nicht flüchtlingsrechtlich relevanten, Problemen verlassen habe.

D-5311/2024 Seite 15 Weiter lasse sich den Schilderungen des Beschwerdeführers entnehmen, dass er nicht gezielt für die militärische Ausbildung rekrutiert worden wäre, sondern – wie viele andere junge Männer aus der Region – aufgrund seiner Herkunft aus C.\_\_\_\_\_ ausgewählt worden sei. Einer solchen Zwangs- rekrutierung läge im Übrigen auch keines der in Art. 3 AsylG genannten Motive zugrunde. Sodann mache er geltend, er

stehe nach seiner Flucht als Verräter da und seine Familie sei bedroht worden. Aufgrund seiner Herkunft respektive Ethnie würde er zudem als Terrorist angesehen. Für letzteres gebe es indessen keine konkreten Indizien und die blossе Tatsache, dass jemand (ursprünglich) aus den englischsprachigen Gebieten stamme, reiche nicht aus, um eine begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die kamerunischen Behörden anzunehmen. Darüber hinaus habe ihm seine eigene Mutter vorgeschlagen, nach Yaoundé zu gehen, um dem Militärdienst zu entkommen. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie dies vorgeschlagen hätte, wäre er dort gefährdet gewesen. Schliesslich sei es schwer vorstellbar, dass er bei einer Rückkehr ins Visier der Unabhängigkeitsbewegung geraten könnte, da der Ambazonien-Konflikt regional geprägt sei und er keine Bedrohung für die Separatistenbewegung darstelle. Die Zugehörigkeit zur Ethnie der Bamileke begründe gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls keine Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Damit fehle es den Vorbringen des Beschwerdeführers auch an der flüchtlingsrechtlichen Relevanz. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs sei festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und gesunden Mann handle. Er stehe in Kontakt mit seiner Mutter und seinen Brüdern im Heimatstaat. Auch wenn seine Mutter krank sei, dürfe davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr zunächst bei ihr unterkommen könnte. Zwar habe diese ungehalten reagiert, als der Vertrauensanwalt sie nach dem Beschwerdeführer gefragt habe. Ungeachtet ihrer Aussage, sie werde ihn auf keinen Fall wiederaufnehmen, sei jedoch nicht davon auszugehen, dass sie ihm keinen Unterschlupf gewähren würde. Ihre ablehnende Haltung sei im Übrigen vor dem Hintergrund zu sehen, dass es für die Mutter – welche in ärmlichen Verhältnissen lebe – auch aus einer finanziellen Perspektive vorteilhafter wäre, wenn er in Europa bleiben würde. Im Ergebnis sei von einem intakten familiären Beziehungsnetz auszugehen. Allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermöchten den Vollzug der Wegweisung nicht unzumutbar erscheinen zu lassen, da blossе soziale oder wirtschaftliche Probleme, von denen die gesamte ansässige Bevölkerung betroffen sei, keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermöchten. In der Botschaftsabklärung werde in diesem Zusammenhang darauf

D-5311/2024 Seite 16 hingewiesen, dass die Wohnverhältnisse der Familie für schweizerische Begriffe zwar prekär seien, in Kamerun aber für Millionen von Menschen der täglichen Realität entsprächen. Insgesamt gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wurde entgegnet, dass der Beschwerdeführer von den Separatisten der Ambazonia-Bewegung gezielt als Rekrut ausgewählt worden sei, weil seine Grossmutter und sein Onkel Mitglieder dieser Bewegung gewesen seien und er ursprünglich aus C.\_\_\_\_\_ stamme. Die Zwangsrekrutierung durch eine militante Gruppe sei folglich aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Familienangehöriger von Separatisten) sowie seiner regionalen Herkunft erfolgt. Er sei dabei entführt und in ein Militärcamp gebracht worden, wo er zwei Tage zu militärischen Übungen gezwungen worden sei. Dies stelle nicht nur eine Verletzung seiner persönlichen Freiheit, sondern auch seiner körperlichen Unversehrtheit als Kind dar, zumal er in diesem Rahmen tatsächlich an den Armen verletzt worden sei. Die Drohungen gegenüber der Familie im Anschluss an seine Flucht aus dem Camp unterstrichen die fortbestehende Gefahr seitens der Separatisten und führten zu einer begründeten Furcht vor weiterer Verfolgung. Er sei folglich in

Kamerun einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt, weshalb er als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren sei. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer eine vorläufige Aufnahme zu gewähren, da sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig und unzumutbar erweise. Er habe glaubhaft dargelegt, dass er von Separatisten der Ambazonia-Bewegung entführt und zu einer militärischen Ausbildung gezwungen worden sei. Es sei davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Flucht aus dem Militärcamp bei einer Rückkehr schweren Repressalien bis hin zu Folter oder gar der Todesstrafe ausgesetzt wäre. Ihm drohe somit die ernsthafte Gefahr einer gemäss Art. 3 EMRK sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Behandlung. Der Wegweisungsvollzug sei auch aus humanitären Gründen unzumutbar, da der Beschwerdeführer unter psychischen Belastungen leide, die sich durch die traumatischen Erfahrungen mit den Separatisten erheblich verschlimmern würden, sollte er nach Kamerun zurückgeschickt werden. Seine psychische Verfassung könnte sich bei einer Rückkehr angesichts des unsicheren Umfelds dort drastisch verschlechtern. Weiter habe er glaubhaft dargelegt, dass seine familiären

D-5311/2024 Seite 17 Beziehungen im Heimatstaat gestört seien. Seine Angehörigen befänden sich in einer prekären Lage und seien ebenfalls bedroht, was bedeute, dass er von ihnen keine sichere und stabile Unterstützung zu erwarten hätte. Angesichts der politisch instabilen Lage in Kamerun sowie der Bedrohung seitens der Separatisten wäre er überdies nicht in der Lage, sich ein sicheres und würdiges Leben aufzubauen.

### **E. 7.1**

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von unglaublichen Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung eines Beschwerdeführers sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1).

### **E. 7.2.1**

Im Asylverfahren trägt grundsätzlich die asylsuchende Person die Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit, wobei diese zumindest glaubhaft zu machen ist.

### **E. 7.2.2**

Auf dem Personalienblatt gab der Beschwerdeführer an, er sei am (...) in C. \_\_\_\_\_ geboren (vgl. Akte 1). Weiter geht aus den Akten hervor, dass er bei der Einreise in die Schweiz vom Grenzwachtkorps mit den Personalien «A. \_\_\_\_\_, geboren am (...)» erfasst worden war (vgl. Akte 4). In Italien wurde er dagegen als «A. \_\_\_\_\_, geboren am

(...)» registriert (vgl. Akte 14). Anlässlich der EB UMA erklärte der Beschwerdeführer, er sei am (...) in B. \_\_\_\_\_ geboren und beim auf dem Personalienblatt auf- geführten Geburtsdatum vom (...) habe er einen Fehler gemacht, als er im Camp angekommen sei (vgl. Akte 19, Ziff. 1.06 f.). Auf die Frage nach den

D-5311/2024 Seite 18 in Italien angegebenen Personalien führte er aus, er habe sich dort als A. \_\_\_\_\_, geboren im Jahr (...) – das genaue Datum habe er vergessen – ausgegeben. Ihm sei gesagt worden, wenn jemand in Italien als minder- jährig registriert sei, könne die Person nicht weiterreisen (vgl. Akte 19, F2.06). Zwar lässt es sich nicht grundsätzlich ausschliessen, dass beim Ausfüllen des Personalienblatts kurz nach der Ankunft in der Schweiz ein Fehler passiert ist. Allerdings wurde sowohl auf der Vorder- als auch der Rückseite des Formulars ein falsches Datum eingetragen, was die Wahr- scheinlichkeit, dass es sich dabei um einen blossen Flüchtigkeitsfehler handelt, verringert. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer an verschie- denen Orten mit diversen unterschiedlichen Geburtsdaten und abweichen- dem Nachnamen registriert worden. Dazu gab er an, er habe in Italien be- wusst falsche Angaben gemacht, weil er sich dadurch einen Vorteil – eine einfachere Weiterreise – erhofft habe. Diese Umstände lassen bereits er- hebliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdefüh- rers in Bezug auf seine Altersangaben aufkommen.

### **E. 7.2.3**

Des Weiteren wurde die Mutter des Beschwerdeführers von einem Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft befragt. Dabei gab sie unter anderem an, ihr Sohn B. \_\_\_\_\_ sei im Jahr (...) in E. \_\_\_\_\_ ge- boren. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 10. Mai 2024 sind die Aussagen der Mutter als verwertbar zu erachten und können für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen herangezogen wer- den. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Besuch des Anwalts bei der Mutter gegenüber dem Beschwerdeführer hätte angekündigt werden müssen. Aus dem Bericht des Vertrauensanwalts geht zudem hervor, dass er die Mutter vorab telefonisch kontaktierte, diese später aber nicht mehr zu erreichen war, weshalb schliesslich ein unangemeldeter Besuch vor Ort erfolgte (vgl. Akte 60, Ziff. 2.a). Nach Auffassung des Gerichts ist aus der Video- aufnahme nicht ersichtlich, dass die Mutter eingeschüchtert oder unter Druck gesetzt worden wäre respektive aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sein sollte, die gestellten Fragen zu beantworten. Auch wenn ihr die Befragungssituation möglicherweise unangenehm war, sind ihre Antworten demnach bei der Würdigung der Vorbringen des Be- schwerdeführers zu berücksichtigen. Dieser behauptet zwar, seine Mutter habe verschiedentlich falsche Angaben gemacht und ihre Aussagen seien nicht vertrauenswürdig. Als Beispiel führte er unter anderem an, sie habe erklärt, dass sie sechs Kinder habe, während sie in Wahrheit achtfache Mutter sei (vgl. Akte 65, S. 5). Der Beschwerdeführer selbst gab indessen bei der EB UMA noch an, er habe sechs Geschwister und mit ihm seien sie sieben. Damals führte er auch aus, er habe je zwei jüngere und zwei ältere

D-5311/2024 Seite 19 Schwestern sowie zwei jüngere Brüder. In diesem Zusammenhang er- wähnte er seinen Bruder F. \_\_\_\_\_, welcher (...) Jahre alt sei (vgl. Akte 19, Ziff. 3.019). In der Stellungnahme vom 10. Mai 2024 ist jedoch plötzlich von seinem älteren Bruder F. \_\_\_\_\_ die Rede (vgl. Akte 65, S. 5). Von diesem wurde auch ein temporäres Identitätsdokument vorgelegt, welches als Geburtsdatum den (...) nennt (vgl. Akte 49), womit er im Zeit- punkt der EB UMA nicht (...), sondern (...) Jahre alt gewesen wäre. Vor

diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die uneinheitlichen Angaben des Beschwerdeführers nicht als verlässlicher eingestuft werden können als jene seiner Mutter.

#### **E. 7.2.4**

Der Beschwerdeführer reichte keine rechtsgenügenden Identitätspapiere ein, weshalb weder seine eigenen Angaben noch jene seiner Mutter bewiesen werden können. Als Beleg für sein Geburtsdatum reichte er einige Fotoaufnahmen seiner Geburtsurkunde und diverse Schulunterlagen aus den Jahren (...) ein. Diese liegen jedoch nicht im Original vor, weshalb ihnen nur ein beschränkter Beweiswert beigemessen werden kann. Aus der Botschaftsabklärung ergibt sich zudem, dass der Vertrauensanwalt bei der Überprüfung der Geburtsurkunde verschiedene Auffälligkeiten feststellte. So wurde etwa eine Behörde mit einem unzutreffenden Namen bezeichnet und das Gesundheitszentrum in B.\_\_\_\_\_, welches die Geburt bestätigt haben soll, konnte nicht lokalisiert werden (vgl. Akte 60, Ziff. 1.a). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer gemäss Angaben der Mutter gar nicht in B.\_\_\_\_\_- sondern in E.\_\_\_\_\_- geboren wurde und er selbst auf dem Personalienblatt noch C.\_\_\_\_\_- als Geburtsort aufführte. Auch wenn die Authentizität der Geburtsurkunde von der Mitarbeitenden des Zivilstandsamts grundsätzlich bestätigt worden sein soll, bleiben somit erhebliche Zweifel an den durch sie belegten Daten bestehen. Dasselbe gilt für die eingereichten Schulzeugnisse und Schülersausweise. Es erstaunt, dass der Vertrauensanwalt die betreffende Schule nicht auffinden konnte, wenn sich diese tatsächlich in der vom Beschwerdeführer genannten Zone von B.\_\_\_\_\_- befunden hätte. Zwar lässt sich nicht ausschliessen, dass dies auf mangelnde Ortskenntnisse des Vertrauensanwalts und die schlechte kartografische Erfassung von B.\_\_\_\_\_- zurückzuführen ist. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner schulischen Laufbahn sind teilweise aber wenig plausibel. So gab er an, dass er zehn Jahre die Schule besucht und diese im Alter von zwei Jahren begonnen habe. Gleichzeitig will er die Schule mit (...) Jahren abgebrochen haben (vgl. Akte 19, Ziff. 1.17.04). Einerseits bestehen gewisse Zweifel bezüglich der Angabe des Beschwerdeführers, dass er bereits als Zweijähriger zur Schule gegangen sein will, selbst wenn es

D-5311/2024 Seite 20 sich dabei um eine Art Hort gehandelt haben soll (vgl. Akte 35, F48). Andererseits wäre er in diesem Fall nach zehn Schuljahren erst zwölf Jahre alt gewesen, was nicht mit seiner Aussage, er sei bis zur Ausreise im Alter von (...) Jahren zur Schule gegangen, vereinbar ist. Vor diesem Hintergrund erscheinen die als Fotografien eingereichten Dokumente nicht geeignet, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alter zu belegen.

#### **E. 7.2.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mehrmals unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsort sowie seinem Geburtsdatum gemacht hat. Seine Mutter wiederum nannte gegenüber dem Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft sowohl ein anderes Geburtsjahr als auch einen anderen Geburtsort. Ferner lässt sich dem durchgeführten Altersgutachten zwar keine klare Aussage zur Minderrespektive Volljährigkeit des Beschwerdeführers entnehmen. Es wird darin jedoch festgestellt, dass das von ihm angegebene Alter nicht zutreffen könne (vgl. Akte 27). Weiter bestehen an der Echtheit respektive inhaltlichen Korrektheit der als Beweismittel eingereichten Unterlagen erhebliche Zweifel. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände

gelingt es dem Beschwerdeführer daher nicht, die von ihm behauptete Minderjährig-keit glaubhaft zu machen.

### E. 7.3

Zur Begründung seines Asylgesuchs machte der Beschwerdeführer geltend, er sei einerseits ausgereist, weil er ins Militär hätte eingezogen werden sollen, und andererseits «ein bisschen wie alle anderen auch, um ein besseres Leben zu haben» (vgl. Akte 35, F125 ff.). In Übereinstimmung mit dem SEM ist indessen festzuhalten, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass die Ambazonia-Separatisten – welche im Wesentlichen für die Unabhängigkeit des englischsprachigen Teils von Kamerun kämpfen – nach B. \_\_\_\_\_ gekommen sein sollten, um einen im französischsprachigen Teil des Landes aufgewachsenen Jugendlichen zwangsweise zu rekrutieren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass seine Mutter aus C. \_\_\_\_\_ stamme und jede Familie aus dieser Gegend einen Mann für den Krieg stellen müssen (vgl. Akte 35, F142). Dass die Separatisten deswegen mit einem Foto des Beschwerdeführers – wobei unklar ist, wie sie an dieses gelangt sein sollen (vgl. Akte 35, F146 ff.) – zu dessen Schule fahren und ihn mitnehmen sollten, erweist sich als wenig plausibel. Darüber hinaus hat er die zwei Tage, die er in einem Militärcamp in C. \_\_\_\_\_ verbracht haben will, äusserst unsubstanziell geschildert. Die entsprechenden Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass er am ersten Tag einen Dauerlauf machen musste und am nächsten Tag mit dem Aufbau von Strassenblockaden beschäftigt gewesen sei (vgl. Akte

D-5311/2024 Seite 21 35, F155). Diese Schilderung ist sehr oberflächlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer angeblich von einer Separatisten-Miliz im Alter von (...) Jahren von seiner Schule entführt worden sein soll, was für ihn ein sehr einschneidendes Erlebnis gewesen sein müsste. Auch das Gespräch mit seiner Mutter nach der Flucht aus dem Militärcamp stellt er kurz und emotionslos dar, was angesichts seiner mehrtägigen – unangekündigten und unfreiwilligen – Abwesenheit erstaunt (vgl. Akte 35, F152 ff.). Weiter hielt das SEM zu Recht fest, es erscheine nicht nachvollziehbar, dass die Polizei ihn nicht bis zu seinem Wohnort, sondern lediglich an die Stadtgrenze von B. \_\_\_\_\_ gebracht und ihm Geld gegeben habe, damit er nach Hause komme (vgl. Akte 35, F155 und F162 f.). Er begründete dies damit, dass es zu einer Schiesserei hätte kommen können, wenn die Polizei ihn nach Hause gebracht hätte und unterwegs auf Separatisten gestossen wäre (vgl. Akte 35, F165). Weshalb die Polizei innerhalb der Stadt B. \_\_\_\_\_ – nicht aber auf dem Weg dorthin – im französischsprachigen Gebiet Kameruns auf Separatisten hätte stossen sollen, erschliesst sich jedoch nicht. Wenig substanziiert ist auch die Aussage des Beschwerdeführers, dass er nach seiner Rückkehr Sicherheitsvorkehrungen getroffen habe, in dem er «sehr viel aufgepasst» habe (vgl. Akte 35, F166 f.). Als er gefragt wurde, ob seine Brüder ebenfalls Probleme hätten, erklärte er, der Bruder, welcher nach ihm komme, sei (...) Jahre alt und habe im Moment keine Probleme; diese würden aber noch kommen (vgl. Akte 35, F170). Bei der EB UMA führte er noch aus, seine jüngeren Brüder seien (...) und (...) Jahre alt (vgl. Akte 19, Ziff. 3.01), womit einer der beiden dasselbe Alter gehabt hätte wie der Beschwerdeführer, als er eigenen Angaben zufolge zwangsrekrutiert wurde. Insgesamt erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner angeblichen Mitnahme durch Separatisten der Ambazonia-Miliz als nicht überzeugend. Es erscheint nicht glaubhaft, dass diese nach B. \_\_\_\_\_ gekommen sind, ihn mit einer Fotografie an seiner Schule identifiziert und von dort nach C. \_\_\_\_\_ in ein Militärcamp mitgenommen

haben. Weitere Ausführungen zur Asylrelevanz in diesem Zusammenhang – etwa zur Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – erübrigen sich damit.

#### **E. 7.4**

Sodann ist festzuhalten, dass die Angaben des Beschwerdeführers dazu, weshalb er nicht in den Heimatstaat zurückkehren könne respektive was ihm dort drohen würde, äusserst vage bleiben. Er führte etwa aus, er hätte bei einer Rückkehr viele Probleme, da er schon einmal davongelaufen sei und sie mit ihm «sehr streng» wären (vgl. Akte 35, F174). Was dies genau bedeute, konnte er indessen trotz mehrerer Nachfragen nicht präzisieren (vgl. Akte 35, F175 ff.). Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm

D-5311/2024 Seite 22 nicht möglich gewesen wäre, nach Yaoundé zu gehen, um einer drohenden Einziehung in den Militärdienst der Ambazonia-Separatisten zu entgehen. Diesen Vorschlag soll ihm denn auch seine Mutter gemacht haben, wobei der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar darlegt, weshalb er dies abgelehnt habe (vgl. Akte 35, F132 ff. und F179 ff.). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er dort tatsächlich aufgrund seiner Herkunft als Terrorist angesehen worden wäre, werden von ihm nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 8**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

D-5311/2024 Seite 23 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK

und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung un- terworfen werden.

### **E. 9.2.2**

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

### **E. 9.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdefüh- rers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat Kamerun dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Ge- richtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter- ausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi ge- gen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm – unter Hinweis auf die obenstehenden Erwägun- gen zur Flüchtlingseigenschaft – jedoch nicht. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Best- immungen als zulässig.

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 9.4.1**

Trotz politischer und interethnischer Spannungen herrscht in Kame- run keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, die sich über das ganze kamerunische Staatsgebiet erstrecken würde und

D-5311/2024 Seite 24 eine Wegweisung dorthin grundsätzlich unzumutbar erscheinen liesse (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-932/2021 vom 11. Oktober 2023 E. 6.4.2 und E-1747/2020 vom 4. August 2022 E. 10.2). Die humanitäre und sicherheitspolitische Lage in den englischsprachigen Regionen ist gilt zwar als instabil; die Zahl der Konfliktvorfälle ist seit Mitte 2022 aber erheb- lich zurückgegangen (vgl. Urteil des BVGer D-3229/2021 vom 16. August 2024 E. 8.4.2 m.H.). Zudem hat der Beschwerdeführer stets in B.\_\_\_\_\_ in der französischsprachigen Region G.\_\_\_\_\_ gelebt (vgl. Akte 35, F22 f.). Dieses Gebiet ist vom Konflikt um die englischsprachigen Regionen nicht direkt betroffen.

### **E. 9.4.2**

In individueller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer wohl noch sehr jung ist, es ihm aber nicht gelang, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Er verfügt nach eigenen Angaben über eine mehr- jährige Schulbildung und unterstützte seine Mutter

zumindest teilweise bei ihrer Verkaufstätigkeit (vgl. Akte 35, F53). Die Abklärungen der Schweizerischen Botschaft bestätigten zwar seine Ausführungen bei der Anhörung, wonach er in ärmlichen Verhältnissen gelebt habe. Diese entsprächen jedoch für Millionen von Menschen in Kamerun der täglichen Realität. Weiter steht der Beschwerdeführer nach wie vor im Kontakt mit seiner Mutter und seinen Brüdern (vgl. Akte 35, F9 und F26). Auch wenn die Mutter gegenüber dem Vertrauensanwalt angegeben hat, sie wolle ihn nicht wiederaufnehmen, ist in Übereinstimmung mit dem SEM nicht davon auszugehen, dass sie ihm kein Obdach gewähren würde, zumal sie offenbar mehrfach versucht hat, ihn von einer Rückkehr zu überzeugen (vgl. Akte 35, F117 f.). Der Beschwerdeführer kann somit auf ein familiäres Netz zurückgreifen, welches ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Es wird nicht verkannt, dass gerade die wirtschaftliche Reintegration allenfalls mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Trotzdem ist nicht davon auszugehen, dass er in eine existenzielle Notlage geraten wird. Vielmehr wird er gehalten sein, sich gegebenenfalls mit Unterstützung seiner Mutter, anderer Verwandter oder seines sozialen Netzwerks eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Zur gesundheitlichen Situation ist festzuhalten, dass sich den Akten – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – keine Hinweise auf gravierende psychische Probleme oder eine behandlungsbedürftige Traumatisierung entnehmen lassen. Vielmehr lehnte es der Beschwerdeführer ab, über seine psychische Verfassung mit einer Fachperson zu sprechen oder sich diesbezüglich einer medizinischen Abklärung zu unterziehen (vgl. Akte 35, F13 ff. und Akte 34). Er hält sich seit Dezember 2022 in der Schweiz auf und sah sich offenbar nicht veranlasst, wegen allfälliger psychischer Probleme medizinische Hilfe in Anspruch zu

D-5311/2024 Seite 25 nehmen. Hinweise auf anderweitige gesundheitliche Einschränkungen finden sich in den Akten ebenfalls nicht.

#### **E. 9.4.3**

Zusammenfassend erweist sich der Vollzug der Wegweisung unter Berücksichtigung der individuellen Umstände als zumutbar. Der Beschwerdeführer kann in seinen Heimatstaat zurückkehren und sich dort eine Existenz aufbauen. Es sind keine Gründe ersichtlich, aufgrund derer davon auszugehen wäre, er geriete nach der Rückkehr aus persönlichen Gründen wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage.

#### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 11.1**

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. Weiter wurde in der Beschwerde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Prozesskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aufgrund der Aktenlage ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen und seine Anträge waren nicht zum Vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen ist.

### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen wird, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

D-5311/2024 Seite 26

(Dispositiv nächste Seite)

D-5311/2024 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.